

Organisationsreglement (OgR)

für den

Oberstufenverband

Herzogenbuchsee

Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen,
Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz,
Ochlenberg, Thörigen

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
OBERSTUFENKOMMISSION.....	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
KOMMISSIONEN	9
PERSONAL	9
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE	9
PETITION.....	10
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	10
ALLGEMEINES	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	15
FINANZIELLES, HAFTUNG	15
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
ANHANG I: KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	19

Allgemeine Bestimmungen

- Name/Sitz **Art. 1** ¹ Unter dem Namen "Oberstufenverband¹ Herzogenbuchsee", hienach Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Volksschulgesetzes, Art. 5.
- ² Sitz des Verbandes ist Herzogenbuchsee.
- ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Wangen an der Aare.
- Zweck **Art. 2** ¹ Der Oberstufenverband² bezweckt:
- a) für alle Verbandsgemeinden die Führung der Sekundarschule und³ die Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts während der Schulpflicht und freiwilliger hauswirtschaftlicher Kurse,
 - b) für die Verbandsgemeinden die Führung der Realschule, soweit sie dies beantragen.⁴
 - c) die Organisation und Durchführung einer Schulsozialarbeit gemäss den kantonalen Vorgaben.¹⁰
- ² Die Mittelschulvorbereitung im 8. Schuljahr und der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgen in der Regel in Sekundarklassen in Herzogenbuchsee⁵. Kann dieser Unterricht nicht oder nur teilweise geführt werden, kann der Verband mit anderen Schulen Vereinbarungen abschliessen.
- ³ Entscheidet sich der Oberstufenverband für die Einführung eines Schulmodells mit Niveauunterricht, können die Verbandsgemeinden, welche die Realschule selber führen, ihre für den Niveauunterricht geeigneten Schülerinnen und Schüler im Oberstufenverband unterrichten lassen.⁶
- Mitgliedschaft **Art. 3** ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg, Thörigen.⁷
- ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
- ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
- ⁴ Gemeinden, die dem Oberstufenverband⁸ Herzogenbuchsee nicht angehören, können mit diesem ein Vertragsverhältnis begründen.
- ⁵ Die Kostenrechnung für Schülerinnen und Schüler⁹ solcher Gemeinden darf nicht kleiner sein als für diejenigen von Verbandsgemeinden.

¹ Eingefügt am 1.4.2009

² Eingefügt am 1.4.2009

³ Fassung vom 1.4.2009

⁴ Fassung vom 1.4.2009

⁵ Eingefügt am 1.4.2009

⁶ Fassung vom 1.4.2009

⁷ Streichung vom 11.11.2010

⁸ Eingefügt am 1.4.2009

⁹ Eingefügt am 1.4.2009

¹⁰ Eingefügt am 27.2.2020

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I (ständige Kommissionen) und Anhang II (Verwandtenausschluss) tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Dieses Reglement hebt das Organisationsreglement vom 20. September 1994⁶⁸ auf.

³ Eine Teilrevision trat nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. August 2003 in Kraft.⁶⁹

⁴ Eine Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1.1.2010 in Kraft.⁷⁰

⁵ Eine Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1.8.2011 in Kraft.⁷¹

⁶ Eine Ergänzung des Zweckartikels 2c tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1.1.2021 in Kraft.⁷²

Die Abgeordnetenversammlung vom 1. April 2009 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Markus Loosli

Gertrud Zimmermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Anwendung von Art. 56 Abs. 1 GG.

⁶⁸ Eingefügt am 1.4.2009

⁶⁹ Fassung vom 1.4.2009

⁷⁰ Fassung vom 1.4.2009

⁷¹ Ergänzung vom 11.11.2010

⁷² Ergänzung vom 15.11.2020



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 30
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverband
Oberstufenverband Herzogenbuchsee
Senta Simon-Strasse 6
3360 Herzogenbuchsee

G.-Nr.: 2020.DIJ.3711

10. Juni 2020

Gemeindeverband Oberstufenverband Herzogenbuchsee; Teilrevision des Organisationsreglements (Zweckbestimmung) / Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 leitete das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau das Gesuch um Vorprüfung der geplanten Teilrevision des Organisationsreglements zuständigkeithalber an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) weiter. Gerne nehme ich aus gemeinderechtlicher Sicht wie folgt zum Entwurf der geplanten Teilrevision des OgR Stellung:

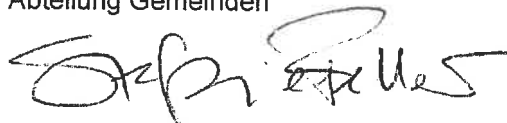
Die Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 mit Buchstabe c (Schulsozialarbeit) ist rechtlich zulässig.

Die Aufnahme der Schulsozialarbeit als zusätzliche Verbandsaufgabe stellt eine Zweckerweiterung dar. Diese ist gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a OgR i.Vm. Art. 8 Abs. 2 OgR durch die Verbandsgemeinden einstimmig zu beschliessen. Welches Organ innerhalb der jeweiligen Verbandsgemeinde zum Beschluss zuständig ist, richtet sich nach den Organisationsreglementen der betroffenen Verbandsgemeinden.

Wenn Sie Fragen zu diesem Bericht haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Stefanie Feller, Rechtsanwältin

Kopie
– Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau